

26.11.2012

Einwohnergemeinde Meiringen

Postfach 532

3860 Meiringen

Telefon 033 972 45 45

Telefax 033 972 45 40

www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Parkplatzreglement Reichenbachtal

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen erlässt gestützt auf

- Das Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958
- Das Ordnungsbussengesetz vom 24.06.1970
- Die Strassensignalisationsverordnung vom 20.10.2004
- Das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 8.06.2006

folgendes Reglement

Art. 1

- Grundsatz, Zweck
- ¹ Der Gemeinderat ist befugt, das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen einzuschränken. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
 - ² Das Reglement schafft die Grundlage, um künftig öffentlichen Grund und bestimmte öffentliche Parkplätze im Reichenbachtal zu bewirtschaften.
 - ³ Das Reglement bezweckt
 - a) eine geregelte Parkierung im Reichenbachtal.
 - b) ein attraktives Orts-, Siedungs- und Landschaftsbild zu erhalten und zu fördern.
 - c) die Natur vor beeinträchtigenden Einflüssen des Motorfahrzeugverkehrs zu schützen und die Besucher des Gebietes zu lenken.

Begriffe

Art. 2

- "öffentlicher Parkplatz"
- ¹ Als "öffentlicher Parkplatz" gelten alle Flächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen sowie auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde, welche zum Abstellen eines Fahrzeuges geeignet sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich grundsätzlich auf öffentliche Abstellplätze für Motorfahrzeuge.
- "Bewirtschaftung"
- ² Unter "Bewirtschaftung" versteht sich
 - a) die zeitliche Beschränkung der Parkierungszeit auf entsprechend bezeichneten Parkplätzen und/oder
 - b) die Erhebung von Gebühren für das Parken von Fahrzeugen auf entsprechend bezeichneten Parkplätzen.
- "Campieren"
- ³ Unter "Campieren" versteht man das vorübergehende Verweilen und Übernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Motorhomes (Campingbussen), Mobilheimen oder ähnlichen Unterkünften.

Art. 3

- Zeitlich beschränktes Parkieren
- Die öffentlichen Parkplätze werden mittels zentralem Ticketautomaten und Parkkarten oder Kleber bewirtschaftet.

Art. 4

- Zeitlich unbeschränktes Parkieren
- ¹ Auf öffentlichen Parkplätzen, die gemäss Artikel 3 bewirtschaftet werden, kann mit einer Parkkarte zeitlich unbeschränkt parkiert werden.
 - ² Durch die Erteilung einer Parkkarte besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 5

- Campieren
- Im Reichenbachtal gilt ein allgemeines Campingverbot. Dieses gilt auch für alle Parkplätze, welche bewirtschaftet werden.

Art. 6Geltungsbereich
Parkkarten

- ¹ Parkkarten/Kleber werden längstens bis zum Ende des Kalenderjahres ausgestellt.
- ² Die Parkkarte/Kleber befreit nicht von der Pflicht der Beachtung zeitlich begrenzter Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (Schneeräumung, Veranstaltungen, Baustellen, Weidebetrieb, usw.).
- ³ Die Parkkarte/Kleber ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.
- ⁴ Die Parkkarten/Kleber sind im Voraus zu bezahlen.

Art. 7

Parkkarten

- ¹ Interessierten Personen kann eine Parkkarte/Kleber für das unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abgegeben werden.
- ² Der Gemeinderat bestimmt in einer Verordnung die Arten und die Geltungsdauer der Parkkarten/Kleber sowie die Parkplätze auf denen zeitlich unbeschränkt parkiert werden kann.
- ³ Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der bewirtschafteten Parkplätze. Es können dazu auch Verträge mit privaten Dritten abgeschlossen werden.

Art. 8Grundsatz der
Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für das Parkieren ist auf der Strecke Sagenloch - Schwarzwaldalp gebührenpflichtig.

Art. 9

Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Gebühren innerhalb der folgenden Gebührenrahmen fest:
Die Gebühren für Parkplätze mit beschränkter Parkierungsdauer betragen:

Nachmittagsticket	
Ausgabezeit 12.00 - 24.00	
Gültigkeit 12 Stunden	Fr. 4.00 bis Fr. 7.00
Tagesticket	
Ausgabezeit: 00.00 bis 24.00 Uhr	
Gültigkeit 36 Stunden	Fr. 8.00 bis Fr. 15.00
10-Tagesticket	
Ausgabezeit 00.00 - 24.00 Uhr	
Gültigkeit 240 Stunden	Fr. 16.00 bis Fr. 30.00
- ² Die Gebühren für Parkkarten/Kleber können nach Benutzerkategorien abgestuft werden.

Art. 10

Gebühreneinnahmen

Die Gebühreneinnahmen werden der Abrechnung Scheideggstrasse der Einwohnergemeinde Meiringen und der Gemischten Gemeinde Schattenhalb gutgeschrieben.

	Art. 11
Gebührenverwendung	Die Nettoparkplatzgebühren (nach Abzug der Gebührenadministration) werden vollumfänglich wieder für das Reichenbachtal (Rosenlauital) eingesetzt (Strasse, Entschädigung Grundeigentümer, Erlebnispass, etc.).
	Art. 12
Rückgabe und Entzug der Parkkarte	<p>¹ Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung der Parkkarte/Kleber, so ist diese der Gemeindeverwaltung unaufgefordert innert 14 Tagen zurückzugeben.</p> <p>² Werden Parkkarten/Kleber vor Ablauf ihrer Gültigkeit zurückgegeben, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.</p> <p>³ Wurde eine Parkkarte/Kleber mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entzogen. Der Entzug der Parkkarte/ Kleber gibt nicht Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>
	Art. 13
Vollzug	Der Gemeinderat kann mit dem Vollzug die Sicherheitskommission bzw. den Bereich Sicherheit der Gemeinde Meiringen beauftragen.
	Art. 14
Rechtspflege	Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde geführt werden.
	Art. 15
Strafbestimmungen	<p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, namentlich Parkkarten/Kleber missbräuchlich verwendet, wird mit einer Busse bis zu CHF 2'000.– bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.</p>
	Art. 16
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 01.05.2013 in Kraft.

Beschlossen am 26.11.2012 durch den Gemeinderat Meiringen.

Meiringen, 26.11.2012

GEMEINDERAT MEIRINGEN



Hans Jakob Walther
Gemeindepräsident



Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 27.12.2012 bis 25.01.2013 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Im Anzeiger Oberhasli Nr. 51 vom 21.12.2012 wurde die Auflage publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum hingewiesen. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 01.05.2013 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 5 vom 01.02.2013 mit Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 01.02.2013



Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter